

RESOLUTION 55/282

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.95 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/282. Internationaler Friedenstag

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/67 vom 30. November 1981, in der sie erklärte, dass der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen werde und dazu dienen solle, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf ihre anderen einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 55/14 vom 3. November 2000, *bekräftigend*, dass die Begehung und Feier des Internationalen Friedenstag zur Stärkung der Ideale des Friedens und zum Abbau von Spannungen und Konfliktursachen beiträgt,

in der Auffassung, dass der Tag eine einzigartige Gelegenheit zur Einstellung von Gewalt und Konflikten in aller Welt bietet, und dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, innerhalb der Weltgemeinschaft eine möglichst starke Sensibilisierung für den Internationalen Friedenstag und seine möglichst allgemeine Begehung zu erreichen,

in dem Wunsch, die Aufmerksamkeit auf die Ziele des Internationalen Friedenstag zu lenken und daher ein Datum für seine jährliche Begehung festzulegen, das unabhängig vom Eröffnungstag der ordentlichen Tagung der Generalversammlung ist,

1. *beschließt*, dass ab der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Internationale Friedenstag alljährlich am 21. September begangen wird und dass allen Menschen dieses Datum als Anlass zur Feier und Würdigung des Friedens nahegebracht werden soll;

2. *erklärt*, dass der Internationale Friedenstag von nun an als ein Tag begangen werden soll, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen und für dessen Dauer alle Nationen und Völker aufgerufen sind, die Feindseligkeiten einzustellen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und die nicht-staatlichen Organisationen und alle Einzelpersonen, den Internationalen Friedenstag in geeigneter Weise zu begehen, namentlich durch Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, und bei der Herbeiführung der weltweiten Waffenruhe mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.